

Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Bellingen

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht, Art 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 136) und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000, (GVBl. S. 526) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse das Dorfgemeinschaftshaus genutzt wird. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen sind, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Höhe der Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Gebühren:

	DM/Tag	Euro/Tag ab 2002
1. Saal, Versammlungsraum, Küche	250,00	125,00
2. Versammlungsraum	50,00	25,00
3. Versammlungsraum und Küche	100,00	50,00
4. Saal	200,00	100,00
5. Saal nur für Versammlung	100,00	50,00
6. Tisch- u. Stuhlausleihe pro Stück	1,00	0,50

Für ortsansässige Vereine und Gruppen ist die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gebührenfrei.

Näheres regelt ein Nutzungsvertrag.

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bellingen, den 11. Oktober 2001

Heinz Ahrndt
Bürgermeister

Siegel